

S A T Z U N G

über die 5. Änderung der Satzung der Stadt Rauenberg zur Erhebung von Benutzungsgebühren in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rauenberg vom 15. 05.2019, geän- dert am 22.07.2020, 21.07.2021, 20.07.2022 und am 26.07.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 20.11.2024 die folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung ab 3 Jahren

„§ 5 - Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung ab 3 Jahren“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze der Kindergartenbetreuung im Einzelnen:

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten - 30 Std. wöchentliche Betreuungszeit (§2 Abs. 1 Nr. 1)	Ab 01.01.2025	Ab 01.09.2025
1-Kind-Familien	202,00 €/Monat	217,00 €/Monat
2-Kind-Familien	157,00 €/Monat	167,00 €/Monat
3-Kind-Familien	106,00 €/Monat	115,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	35,00 €/Monat	38,00 €/Monat

Ganztagesbetreuung mit 50 wöchentlichen Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 2)	Ab 01.01.2025	Ab 01.09.2025
1-Kind-Familien	479,00 €/Monat	514,00 €/Monat
2-Kind-Familien	356,00 €/Monat	382,00 €/Monat
3-Kind-Familien	240,00 €/Monat	258,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	95,00 €/Monat	102,00 €/Monat

Bei einer Erhöhung oder Verminderung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Kindergartenbetreuung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhöht oder vermindert sich die monatliche Benutzungsgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenhöhe. Diese Gebühren sind auf ganze Euro nach unten zu runden.

§ 2 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung bis 3 Jahren

„§ 6 - Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung bis 3 Jahre“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) In den Kinderkrippen beträgt die Mindestbetreuungszeit 6 Stunden je Tag.

(3) Höhe der Gebührensätze der Krippenbetreuung im Einzelnen:

Krippenbetreuung mit 30 wöchentlichen Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 3)	Ab 01.01.2025	Ab 01.09.2025
1-Kind-Familien	479,00 €/Monat	514,00 €/Monat
2-Kind-Familien	356,00 €/Monat	382,00 €/Monat
3-Kind-Familien	240,00 €/Monat	258,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	95,00 €/Monat	102,00 €/Monat

Ganztagesbetreuung mit 50 wöchentlichen Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 4)	Ab 01.01.2025	Ab 01.09.2025
1-Kind-Familien	798,00 €/Monat	856,00 €/Monat
2-Kind-Familien	593,00 €/Monat	636,00 €/Monat
3-Kind-Familien	400,00 €/Monat	430,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	158,00 €/Monat	170,00 €/Monat

Bei einer Erhöhung oder Verminderung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Krippenbetreuung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Nr. 4 erhöht oder vermindert sich die monatliche Benutzungsgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenhöhe. Diese Gebühren sind auf ganze Euro nach unten zu runden.

§ 3 Gebührenhöhe für Verpflegung

„§ 7 – Gebührenhöhe für Verpflegung“ wird wie folgt geändert:

§ 7 Gebührenhöhe für Verpflegung

(1) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Verpflegungen angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach den §§ 5 und 6 eine Gebühr in Höhe von monatlich 80,00 € für die Betreuung mit bis 37,5 wöchentlichen Betreuungsstunden und in Höhe von monatlich 90,00 € für die Betreuung über 37,5 wöchentlichen Betreuungsstunden erhoben. Bei der Verpflegung ohne Mittagessen wird zusätzlich eine Gebühr von monatlich 20,00 € für die Verpflegung berechnet.

(2) Die Gebühren für die Verpflegung werden erst ab 1. des Folgemonats nach Neuaufnahme berechnet.

(3) Bei einer Abwesenheit (z.B. Urlaub, Kur, etc.) von 1 Monat und länger können auf Antrag, der zwei Wochen vor der Abwesenheit einzureichen ist, die Gebühren für die Verpflegung erstattet werden. Erstattet werden nur volle Monate.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 5, 6 und 7 der Satzung der Stadt Rauenberg für die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen vom 15. Mai 2019, geändert am 22. Juli 2020, am 21. Juli 2021, 20. Juli 2022 und am 26.07.2023 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Rauenberg, den 20. November 2024



Christiane Hütt-Berger
1. Bürgermeister-Stellvertreterin